



SATZUNG
der

SHOOTING ASSOCIATION

MUNICH e. V.

21.10.2022

Verein für sportliches Schießen mit Kurz- und Langwaffen aller Art und Kaliber

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Shooting Association Munich e.V.“ und hat seinen Sitz in München.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Schießsports ausschließlich zum Zwecke des sportlichen Wettbewerbs.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Vereinigung seiner Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Kurz- und Langwaffen aller Art und Kaliber.

Übermitteln von Kenntnissen der historischen und modernen Waffentechnik an seine Mitglieder. Ausbildung und Weiterbildung der Mitglieder im sicheren und sportlichen Umgang mit Schusswaffen. Vermittlung der erforderlichen Rechts- und Regelkenntnisse, sowie Sicherheitsvorschriften.

Präsentation des Schießens in der Öffentlichkeit.

Förderung des Nachwuchses durch Heranführen an das Schießen.

Teilnahme seiner Mitglieder an Turnieren und Wettkämpfen auf nationaler und internationaler Ebene.

Veranstaltung eigener Wettbewerbe im Schießen mit Kurz- und Langwaffen aller Art.

Pflegen von Kontakten mit anderen Vereinen, Verbänden und Institutionen des öffentlichen Lebens.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

der Vorstand (§ 5 der Satzung)

die Mitgliederversammlung (§ 7 der Satzung)

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. Vorstand

2. Vorstand

3. Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorstand, der 2. Vorstand und der 3. Vorstand. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Vorstände werden von der Mitgliederversammlung einzeln in geheimer schriftlicher Wahl mit Stimmzetteln gewählt. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren.

Die neu gewählten Vorstände treten ihre Tätigkeit jeweils am 01. Januar des auf die Versammlung folgenden Jahres an. Bis dahin bleibt der alte Vorstand geschäftsführend tätig.

Zur Sicherstellung der Meinungsvielfalt dürfen in den Vorstand keine Personen gewählt werden, die miteinander verwandt, verschwägert oder verheiratet sind oder in eheähnlicher Beziehung leben.

Entscheidungen, die außerhalb des gewöhnlichen Vereinsalltages liegen, trifft der Vorstand gemeinsam durch Beschluss. Über Vorstandsbeschlüsse werden Protokolle angefertigt, die allen Vereinsmitgliedern auf Antrag zugänglich sind.

Zum Abschluss von Darlehensverträgen sowie Entscheidungen hinsichtlich der Auflösung des Vereines ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 6 Sportleiter

Die Sportleiter sind zuständig für die Organisation des Trainingsablaufes und die Unterweisung der Schützen in der Theorie, der Praxis und dem Sicherheitsreglement des sportlichen Schießens. Ziel der Ausbildung ist die Teilnahme an Wettbewerben. Tritt eine Vereinsmannschaft bei Wettbewerben an, so ist der Sportleiter für deren Betreuung zuständig. Veranstaltet der Verein eigene Wettbewerbe, so ist der Sportleiter zusammen mit den Vorständen für die Ausarbeitung, die Vorbereitung und die Durchführung verantwortlich.

Die Sportleiter der einzelnen Schießdisziplinen sind über die wettkampfsportlichen Tätigkeiten in ihren Schießdisziplinen (Inland und Ausland) informiert und leiten diese Informationen entsprechend an interessierte Mitglieder weiter. Sie dienen auch als Ansprechpartner und sind bereit, das Coaching für Wettkampfanfänger mit zu übernehmen. Nur die Namen der Sportleiter werden neben den Namen des Vorstandes auf der Internetpräsentation des Vereins publiziert.

Die Sportleiter können von Vorstand für bestimmte Schießdisziplinen ernannt werden. Sie werden jeweils auf die Dauer von 3 Jahren ernannt.

Zur Ausübung seiner Tätigkeit und Erhöhung der Effizienz kann sich der Sportleiter Helfer suchen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Zwingend einmal im Jahr ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Viertel seiner Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Frist zur Einberufung beträgt hier ebenfalls 2 Wochen.

§ 8 Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung

Neben den gesetzlichen und den sich aus der Satzung ergebenden Rechten obliegt der Mitgliederversammlung die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, der Jahresabrechnung, die Entlastung des Vorstandes sowie die Beratung und Beschlussfassung über Anträge gemäß der Tagesordnung.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Vereinsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder; Stimmenthaltungen zählen als nicht erschienen.

Für Satzungsänderungen ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich.

Mitglieder können sich unter Bezug auf die Ladung mit Tagesordnung von Mitgliedern in der Mitgliederversammlung und auch bei der Stimmabgabe vertreten lassen. Dazu notwendig ist eine schriftliche Vollmacht, die bei Versammlungsbeginn vorliegen muss und vom Vorstand zusammen mit dem Protokoll und eventuellen Stimmzetteln in der Vereinssakte abgelegt wird. Jedes Mitglied kann maximal 2 Stimmen, inclusive der eigenen, auf sich vereinen.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder notwendig. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden und vertretenen Vereinsmitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Abstimmung mit Handzeichen gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen dieser Satzung zwingend schriftliche Abstimmung vorschreiben. Stellen mindestens 3 Vereinsmitglieder den Antrag auf geheime Abstimmung, so ist diesem Wunsch nachzukommen.

§ 10 Mitglieder

Mitglied kann ohne Ansehen der Rasse, Religion oder des Geschlechtes jeder werden, der im Sinne des Gesetzes unbescholten ist, die Satzung des Vereins anerkennt und bereit ist, den Vereinszweck (§ 2 der Satzung) zu erfüllen.

§ 11 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein setzt einen Antrag des Bewerbers voraus. Weiterhin muss der Bewerber an mindestens 5 Trainingsterminen als Schießgast teilgenommen haben. Über die Annahme des neuen Mitglieds, nach dessen Antrag, entscheidet der Vorstand einstimmig.

Der Vorstand kann von dem Bewerber ein einfaches Führungszeugnis verlangen.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:

Austritt - Der Austritt eines Mitgliedes kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Anteilige Beiträge des Mitgliedes werden nicht erstattet. Ein Anspruch auf anteiliges Vereinsvermögen besteht nicht.

Ausschluss - Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere bei Verstoß gegen die Vereinssatzung und bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit. Der Ausschluss wird sofort wirksam. Anteilige Beiträge des Mitgliedes werden nicht erstattet.

Ein Anspruch auf anteiliges Vereinsvermögen besteht nicht.

Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme in der Mitgliederversammlung zu geben.

Streichung - Wird der Mitgliedsbeitrag nicht termingerecht bezahlt und nach einmaliger, eingeschriebener schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb eines weiteren Monats entrichtet, kann der Vorstand beschließen, dieses Mitglied zu streichen. Auf diese Möglichkeit muss der Vorstand in der Mahnung hinweisen.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft muss jegliches Vereinseigentum zurückgegeben werden.

§ 13 Ruhen der Mitgliedschaft

Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Mitgliedschaft ruhen. In dieser Zeit wird nur der laufende Mitgliedsbeitrag ohne Standgebühr erhoben. Erscheint das Mitglied zum Trainingsbetrieb, wird von Ihm Gastgebühr erhoben. Während der Dauer der ruhenden Mitgliedschaft ruht auch das Stimmrecht des Mitgliedes.

Statusänderungen (aktiv - passiv = ruhende Mitgliedschaft) sind dem Vorstand sechs Wochen vor Quartalsbeginn anzuzeigen.

§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die vereinseigenen Geräte und Einrichtungen zu benutzen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und bei der Mitgliederversammlung, außer bei Ruhen der Mitgliedschaft gem. § 13, ihr Stimmrecht auszuüben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten, den übernommenen Funktionen nach besten Kräften gerecht zu werden, die Vereinseinrichtungen, technischen Geräte und Waffen pfleglich zu behandeln und bei Beschädigung Ersatz zu leisten

§ 15 Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern monatlich einen Beitrag, dessen Obergrenze die Mitgliederversammlung festlegt. Der Beitrag ist bis zum Monatsbeginn fällig. Die Beiträge sind Bringschulden im Sinne des § 270 BGB.

§ 16 Arbeitsdienst

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet sich im Rahmen seiner persönlichen Möglichkeiten an den Arbeitsdiensten des Vereins zu beteiligen. Insbesondere sind dies Arbeitsdienste zur Pflege und Erhaltung des Vereinseigentums sowie kooperative Arbeitsdienst, wenn Material anderer Vereine welches uns zur Verfügung steht, gereinigt, saniert oder gepflegt werden muss.

§ 17 Datenschutz

Der Datenschutz in Bezug auf sämtliche erhobene Daten von Mitgliedern und Verantwortlichen ist dem Verein sehr wichtig. Grundsätzlich dürfen nur solche Daten verarbeitet werden, die für die ordnungsgemäße Vereinsführung und den Vereinszweck notwendig sind.

Wie der Datenschutz innerhalb des Vereins geregelt wird und eine genaue Beschreibung der Rechte der Betroffenen wird in einer eigenen Datenschutzrichtlinie geregelt. Diese wird allen Mitgliedern zugänglich gemacht.

Über den Inhalt der Datenschutzrichtlinie entscheidet der Vorstand gem. § 5 dieser Satzung in einer Vorstandssitzung.

§ 18 Beurkundung und Beschlüsse

Die in der Mitgliederversammlung und bei Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, vom Protokollführer und vom Vorstand zu unterzeichnen. Der Vorstand kann bei Bedarf einen Schriftführer ernennen.

§ 19 Versicherung

Für alle Mitglieder und Gäste besteht eine Haftpflichtversicherung. Vorfälle sind dem Vorstand unverzüglich unter Angabe von Zeugen anzuzeigen.

Für den Vorstand besteht eine Vermögensschadenshaftpflicht.

Weitere Versicherungen kann der Vorstand bei Bedarf abschließen.

§ 20 Vereinsvermögen, Haftung

Alle Einnahmen und Mittel werden ausschließlich zur Erfüllung der Vereinszwecke verwendet.

Mittel des Vereins oder etwaige Gewinne werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet; die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein begünstigt niemanden durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

Zur aktiven Förderung der Übungsleiter wird dem Vorstand eingeräumt, den Übungsleitern, je nach Einsatzhäufigkeit, einen Bonus bis maximal zur Höhe der Ehrenamtspauschale auszuzahlen oder alternative Leistungen anzubieten.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern nur das Vereinsvermögen.

§ 21 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Auflage, das Vermögen im Bereich der bayerischen Kinderhilfe zu verwenden.

Dachau, den 21.10.2022

Johann Kurz
1. Vorstand